

Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Ab 2019 soll dies nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. So soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.

- Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen des Gesetzes soll die Regelung für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.
- Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.
- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

1. Sportvereine: Leistungen gegen besonderes Entgelt umsatzsteuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss entscheiden, ob Greenfee, Leihgebühren für Golfbälle und Turnierstartgelder von Golfvereinen umsatzsteuerfrei belassen werden können. Anlass ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs, der über die Klage eines Golfvereins zu entscheiden hat. Seiner Ansicht nach kommt den unionsrechtlichen Regelungen nach der Rechtsprechung des EuGH keine unmittelbare Wirkung zu. Steuerpflichtige könnten sich daher nicht auf das Unionsrecht berufen, um eine Umsatzsteuerpflicht nach nationalem Recht abzuwehren.

2. Bilanzierung: Sind Provisionsvorschüsse zu aktivieren?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich im Fall eines Reisebüros mit der zutreffenden Rechnungsabgrenzung befasst. Das Reisebüro hatte im Rahmen eines Franchisevertrags von einer GmbH Provisionsvorschüsse für gebuchte Reisen erhalten. Da die Provisionen zurückzuzahlen waren, wenn die Reisen (im Folgejahr) storniert wurden, bildete

das Reisebüro für die Vorschüsse einen passiven **Rechnungsabgrenzungsposten**. Sobald die Reisen dann angetreten wurden, löste es den Posten auf (Buchung auf Erlöskonto), so dass der Gewinn schrittweise realisiert wurde. Der BFH hat entschieden, dass die Betriebsausgaben nicht als unfertige Leistungen zu aktivieren sind, weil durch sie kein neues Wirtschaftsgut entstanden ist. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zurechnen lassen, können kein selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut begründen. Sie sind vielmehr sofort abziehbar.

3. Tarifiermäßigung: Abfindung als steuerbegünstigte Entschädigung

Eine Entschädigung gehört zu den außerordentlichen Einkünften, die nach der Fünftelregelung tarifiermäßig zu besteuern sind. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Zuge der **(einvernehmlichen) Auflösung** des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung gezahlt. Der BFH hat entschieden, dass hier tatsächliche Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer unter tatsächlichem Druck stand, regelmäßig entbehrlich sind.

4. Unvorhergesehener Renovierungsaufwand fließt in 15-%-Grenze ein

Vermieter können Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über die Abschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd geltend machen. Dagegen dürfen sie Erhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel zur Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts anfallen, vollständig im Zahlungsjahr als Werbungskosten abziehen. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten (ohne Umsatzsteuer) sollten in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung des Mietobjekts die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes möglichst nicht überschreiten. Anderenfalls qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, die nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Laut Bundesfinanzhof fließen auch Kosten der Beseitigung verdeckter (altersüblicher) Mängel in die 15-%-Grenze ein. Auszuklammern seien nur Kosten, die der Vermieter für die Beseitigung von Schäden trage, die erst nach dem Kauf des Mietobjekts durch das schuldhaftes Handeln Dritter verursacht würden. Im Urteilsfall waren die Schäden dagegen auf den langjährigen **vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache** zurückzuführen und beim Wohnungskauf bereits vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater